



RICHTLINIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON SCHNUPPERTAUCHKURSEN

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Schnuppertauchkurse, welche im Verantwortungsbereich des Heeresportvereins Lienz – Sektion Tauchsport durchgeführt werden.

2. Ziel des Schnuppertauchens

Zweck des Schnuppertauchens ist es, Nichttauchern auf sichere und unterhaltsame Weise unter kontrollierten Bedingungen Spaß am Tauchen zu vermitteln.

Es ist nicht Ziel des Schnuppertauchens, Tauchen zu lehren.

3. Zugangsvoraussetzungen für Teilnehmer

Teilnehmer für das Schnuppertauchen müssen die Haftungsausschlusserklärung für das Schnuppertauchen unterfertigen und eine Erklärung über deren Gesundheitszustand mittels zugehöriger Formulare abgeben.

Es dürfen nur Personen, welche den Haftungsausschluss erklären und in der Erklärung über deren Gesundheitszustand keine gesundheitlichen Risiken angeführt sind (alle Fragen mit NEIN beantwortet) am Schnuppertauchen teilnehmen. Sollten gesundheitliche Risiken vorliegen (mind. eine Frage mit JA beantwortet), so muss sich der Teilnehmer vor der Teilnahme einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Alternativ zur Erklärung des Gesundheitszustandes kann auch ein ärztliches Attest beigebracht werden, aus welchem eindeutig hervorgeht, dass der Teilnehmer gesundheitlich für Sporttauchen unter Druckluft geeignet ist. Dieses Attest darf nicht älter als ein Jahr sein und ist der Haftungsausschlusserklärung beizulegen.

Bei Minderjährigen sind die Erklärungen des Haftungsausschlusses sowie des Gesundheitszustandes von einem Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Das Mindestalter von Teilnehmern beträgt 10 Jahre. Im begrenzten Freiwasser beträgt das Mindestalter der Teilnehmer 14 Jahre.

4. Qualifikation Ausbilder

Die Teilnehmer am Schnuppertauchen dürfen nur von Ausbildern betreut werden die aktive Mitglieder beim HSV Lienz – Sektion Tauchsport sind und folgenden Mindestanforderungen entsprechen.

- IDIC Tauchlehrerassistent oder
- SSI Dive Control Specialist oder
- PADI Divemaster oder
- CMAS *** (Tauchgruppenleiter) oder
- ÖWR *** (Tauchlehrerassistent) oder
- Tauchgruppenleiter nach EN14153-3

Bei Ausbildern darf der letzte Tauchgang nicht länger als 6 Monate zurückliegen und es muss ein positives ärztliches Gutachten zur Tauchtauglichkeit, welches nicht älter als ein Jahr sein darf, vorliegen.



5. Verhältnis Teilnehmer zu Ausbilder

Jeder Ausbilder darf unter Wasser nur einen Teilnehmer betreuen. Bei den theoretischen Ausführungen über Wasser ist die Teilnehmeranzahl pro Ausbilder nicht begrenzt.

6. Abstand Ausbilder zu Teilnehmer unter Wasser

Der Ausbilder muss Unterwasser jederzeit Körperkontakt zum Teilnehmer herstellen können.

7. Kursort

Die Unterwasseraktivitäten im Zuge der Schnuppertauchgänge sind in Pool oder Schwimmbädern durchzuführen.

In begrenztem Freiwasser (poolähnliche Bedingungen, Flachwasserzone) kann der Schnuppertauchgang dann durchgeführt werden, wenn die maximale Tiefe der Flachwasserzone von 6m nicht unterschritten wird und die Sicherheit des Teilnehmers gleich den Pool- oder Schwimmbadbedingungen gewährleistet werden kann.

Eine Durchführung von Schnuppertauchgängen in Freiwasser, sprich jeder Wasserkörper bei dem es sich nicht um einen Pool/Schwimmbad oder begrenztes Freiwasser handelt, ist nicht gestattet.

8. Kursdauer

Die Zeit für die theoretische Einführung vor dem Schnuppertauchgang sollte 15 bis 30 Minuten betragen.

Der Schnuppertauchgang Unterwasser darf nicht länger als 30 Minuten dauern.

9. maximale Tiefe

Die maximale Tiefe bei Schnuppertauchgängen darf 6m in keinem Fall unterschreiten.

10. erforderliche Mindestausrüstung

Der Schüler/Teilnehmer muss mit einer kompletten Tauchausrüstung ausgestattet sein, welche aus folgenden Ausrüstungsgegenständen besteht: Maske, Flossen, Tarierweste mit Inflatoranschluss, Druckluftflasche, Atemregler mit Finimeter, Tiefenmesser, Blei, bei Bedarf ausreichender Kälteschutzanzug (Wassertemperatur <25°C), bei Kaltwasser (<10°C) alternative Luftversorgung über eine zusätzliche erste Stufe.

Wird der Schnuppertauchgang nicht in Pool/Schwimmbad durchgeführt, so muss auch der Schüler in jedem Fall mit einer alternativen Luftversorgung ausgestattet werden.

Der Ausbilder muss über die gleiche Ausrüstung wie der Schüler/Teilnehmer verfügen. Zusätzlich hat er ein Tauchermesser und einen Zeitmesser mitzuführen.



11. Praktische Durchführung

Die theoretische Einführung muss vor dem Schnuppertauchgang durchgeführt werden und muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Grundsätzliche Erklärung der Tauchausrüstung
- Durchführung des Druckausgleiches
- Grundsätze des Atmens Unterwasser (niemals Luft anhalten)
- Verhalten bei Verlust des Atemreglers (leichtes Ausatmen,...)
- Ausblasen der Maske
- Fortbewegung Unterwasser
- Zugang zu Tauchberechtigungen / Ausbildung

Es soll nicht im Detail auf die Tauchphysik und spezielle Anforderungen an die Tauchfertigkeit eingegangen werden.

Beim Schnuppertauchgang Unterwasser soll sich der Teilnehmer lediglich auf den Druckausgleich, die Atmung Unterwasser und das Schwimmen konzentrieren müssen. Alle übrigen Belange des Tauchganges, wie etwas Tarierung udgl. sind vom Ausbildner zu steuern.

Sollten Unterwasseraufnahmen gemacht werden, so darf die Durchführung dieser Tätigkeit nicht vom Ausbilder, sondern nur von einer zusätzliche Person im Wasser durchgeführt werden.

10. Notfall-Management-Plan

In unmittelbarer Nähe der geplanten Schnuppertauchgänge müssen ein erster Hilfe Kasten sowie eine geeignete Notrufmöglichkeit vorhanden sein.

Bei Durchführung der Schnuppertauchgänge in begrenztem Freiwasser muss zusätzlich ein Sauerstoff-Beatmungsgerät bereitgehalten werden.

Die Teilnehmerdaten sind vor Beginn der Schnuppertauchgänge aufzunehmen und es sind Aufzeichnungen zu führen, welche Teilnehmer sich gerade im Wasser befinden.

Lienz, 28.Mai 2012

Genehmigt mit Beschluss des Vorstandes der Sektion Tauchsport vom

Für die Richtigkeit der Ausfertigung Sektionsleiter Tauchsport (Striemitzer)